

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 24. August 2011

963. Schriftliche Anfrage von Bruno Sidler und Roland Scheck betreffend polizeiliche Kontrollen der Asyl-Unterkünfte der Stadt Zürich. Am 25. Mai 2011 reichten die Gemeinderäte Bruno Sidler (SVP) und Roland Scheck (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2011/178, ein:

In Medienberichten liest man immer wieder, dass im Bereich von Asyl-Bewerbenden Delikte begangen werden. Das erzeugt bei Bewohnerinnen und Bewohnern Unsicherheit und Angst. In diesem Zusammenhang interessiert, wie sich die Situation in der Stadt Zürich darstellt.

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden Asyl-Unterkünfte in der Stadt Zürich regelmässig polizeilich überprüft? Auf welchen Grundlagen und in welchen Abständen erfolgen diese Überprüfungen?
2. Welche Asyl-Unterkünfte auf dem Gebiet der Stadt Zürich wurden in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011 in welchen Abständen kontrolliert (wir bitten um detaillierte Aufstellung nach Asyl-Unterkunft, Datum der Durchsuchung, Delikt, Anzahl der Verzeigungen)?
3. Welche Ergebnisse erbrachten die Durchsuchungen im erwähnten Zeitabschnitt (bitte um detaillierte Aufstellung wie in Frage 2 definiert).
4. Welche Konsequenzen haben oder hatten die fehlbaren Asylbewerber zu tragen?
5. Welche Massnahmen werden in Asyl-Unterkünften getroffen, in denen Delinquenten aufgespürt werden oder wurden?
6. Wer veranlasst die Massnahmen und wer ist für deren Einhaltung verantwortlich?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorab ist festzuhalten, dass die meisten Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen in der Stadt Zürich individuell wohnen, sei dies auf dem freien Wohnungsmarkt oder in Wohnraum, den die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) im Auftrag der Stadt zur Verfügung stellt. Solch individuelles Wohnen lässt sich nicht unter den Begriff «Asyl-Unterkunft» subsumieren. Darunter fallen aber jene Einrichtungen, die als betreute Kollektivbetriebe bezeichnet werden können. Dazu zählen im genannten Zeitraum das kantonale Durchgangszentrum Regensbergstrasse, das Nothilfezentrum Juch sowie das Übergangszentrum Atlantis. Auch die beiden Temporären Wohnsiedlungen Leutschenbach und Aargauerstrasse sowie die ehemaligen Gastarbeiterunterkünfte an der Juchstrasse können als Asyl-Unterkünfte bezeichnet werden. Dabei handelt es sich aber nicht um Kollektivbetriebe mit Betreuung vor Ort, sondern um selbständiges, individuelles Wohnen bzw. um Wohnen in einer Art Wohngemeinschaft.

Zu Frage 1: Asyl-Unterkünfte werden nicht systematisch polizeilich überprüft, sondern dann, wenn Anlass dazu besteht. Ein solcher liegt vor, wenn polizeiliche Ermittlungen kriminelles Handeln vermuten lassen oder wenn in der Unterkunft z. B. Drogen oder Diebesgut gelagert sein könnten. Fällt dies dem Betreuungspersonal auf, wird der Polizei Meldung erstattet. Auf Ersuchen des Betreuungspersonals finden beispielsweise auch bei Sachbeschädigung, Körperverletzung oder Ruhestörung polizeiliche Kontrollen statt. Dies gilt auch dann, wenn sich Personen in den Unterkünften aufhalten, die dort nicht wohnhaft sind, sondern sich als so genannte Fremdschläfer aufhalten. Ferner führt die Personenfahndung der Stadtpolizei, gestützt auf das Polizeigesetz (PolG) oder die Strafprozessordnung (StPO), sporadisch einzelne Personenkontrollen in Asylunterkünften durch. Kontrollen ganzer Unterkünfte i.S.v.

so genannten Razzien finden sehr selten statt. Gemäss StPO sind Razzien in Asylunterkünften nur möglich, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort Straftaten im Gange sind oder sich polizeilich gesuchte Personen dort aufhalten. Zudem ist dazu ein Hausdurchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft notwendig (Art. 215 Abs. 4, Art. 241, Art. 244 StPO).

Häufige polizeiliche Interventionen in Asyl-Unterkünften sind jedoch Rückführungen und Ausschaffungen, wenn die betreffenden Personen von der Polizei in der Unterkunft abgeholt werden.

Zu den Fragen 2 und 3: Die oben genannten Asyl-Unterkünfte werden bei Bedarf kontrolliert, sei es auf Veranlassung der Polizei, sei es, weil das Betreuungspersonal die Polizei anfordert (siehe auch Frage 1). Eine Statistik über Durchsuchungen in Asyl-Unterkünften existiert jedoch nicht.

Bei den beiden Kollektivunterkünften Durchgangszentrum Regensbergstrasse und Nothilfezentrum Juch, welche die AOZ im Auftrag des Kantons betreibt, sind im jährlichen Reporting an den Kanton erfolgte Polizeieinsätze aufzuführen. Für den genannten Zeitraum ergeben sich folgende Zahlen:

Polizeieinsätze DZ Regensbergstrasse	2008	2009	2010	2011*
Polizeieinsätze total	6	5	10	9
durch Zentrumsleitung angefordert	4	3	9	5
durch Polizei veranlasst	2	2	1	4
Vorkommnisse mit Sachbeschädigung	0	2	1	0
Vorkommnisse mit Körperverletzung	0	3	1	0
Polizeieinsätze NHZ Juch				
Polizeieinsätze total	31	10	7	2
durch Zentrumsleitung angefordert	6	6	6	1
durch Polizei veranlasst	25	4	1	1
Vorkommnisse mit Sachbeschädigung	1	0	2	0
Vorkommnisse mit Körperverletzung	1	1	1	0

* 1. Januar bis 30. Juni 2011

Im Übergangszentrum Atlantis, das zeitweise mehr als 300 Personen beherbergte, wurden vom Betreuungspersonal in der Betriebszeit vom 1. Januar 2009 bis 31. August 2010 insgesamt 46 polizeiliche Kontakte registriert. Davon sind zehn durch das Personal initiiert worden, in praktisch allen Fällen wegen Lärm und Streit unter einzelnen Bewohnern.

In den übrigen 36 Kontakten ging es um Routinekontrollen, Ausschaffungen, die Zustellung von Bussen und in einem Fall um Verdacht auf Fahrraddiebstahl. Hausdurchsuchungen fanden in besagtem Zeitraum keine statt.

Es gibt keine Statistik über die Konsequenzen, die sich aus diesen polizeilichen Kontakten für die betreffenden Asylsuchenden ergaben (siehe auch Frage 4).

Bei den übrigen der oben erwähnten Asyl-Unterkünften geht es wie ausgeführt um selbständiges, individuelles Wohnen, weshalb keine weiteren Informationen zu allfälligen polizeilichen Kontakten vorliegen.

Zu Frage 4: Begehen Asylsuchende Straftaten, haben sie die gleichen Konsequenzen zu tragen wie alle, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Bei Verletzung ausländerrechtlicher Bestimmungen (z. B. illegaler Aufenthalt) kommen Massnahmen wie Ausschaffung, die dafür vorgesehenen Haftarten und entsprechende Verurteilungen zur Anwendung.

Zu Frage 5: Handelt es sich um reguläre Bewohner der Asyl-Unterkünfte, kommen die unter Frage 4 beschriebenen Sanktionen zum Tragen. Geht es um Delikte, die den Betrieb der Asyl-Unterkunft direkt betreffen, z. B. Gewalt gegen Mitbewohner oder Sachbeschädigung, haben die Täter nebst den strafrechtlichen Konsequenzen oft auch ein Hausverbot zu gewärtigen. Dies wird häufig auch bei den so genannten Fremdschläfern ausgesprochen. Bei Nichtbeachtung erfolgt dann eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch.

Zu Frage 6: Für die betriebsinternen Massnahmen ist das Betreuungspersonal verantwortlich, in allen andern Fällen werden die Fehlbaren den Strafverfolgungsbehörden zugeführt.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy